

# **Satzung**

der Firma

**Bertrandt Aktiengesellschaft**

mit dem Sitz in Ehningen

-----

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Bertrandt Aktiengesellschaft.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Ehningen.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind alle Ingenieur- und Serviceleistungen, insbesondere Design, Entwicklung, Konstruktionen, Realisation, Fertigung von Prototypen bzw. Prototypenteilen, Erprobung, Planung und Projektmanagement sowie CAD-Leistungen aller Art bezüglich Fahrzeugen und Fahrzeugkomponenten, Verkehrssystemen, Werkzeugen, Vorrichtungen und Sondermaschinen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmensverträge abschließen. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch ein anderer sein als der in vorstehendem Absatz 1 genannte Unternehmensgegenstand, sofern er nur geeignet erscheint, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr weicht vom Kalenderjahr ab. Es beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.

### § 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

### § 5 Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital beträgt € 10.143.240,00 (Euro Zehnmillioneneinhundertdreißigtausendzweihundertvierzig).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 10.143.240 Stückaktien (Stammaktien).
- (3) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (4) Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und der Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Das gleiche gilt für Zwischenscheine, Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Optionsscheine.
- (5) Die Aktienurkunden sind von 2 Vorstandsmitgliedern und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen; es genügen vervielfältigte Unterschriften.

- (6) Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden (Sammelaktie).
- (7) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien der Gesellschaft zugelassen sind.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Bertrandt Aktiengesellschaft bis zum 31. Januar 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens um EUR 4.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital).
  - aa) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre einmalig, jedoch insgesamt nur bis zu einer Höhe von EUR 1.000.000,00 auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den durchschnittlichen Kurs der Aktie der Bertrandt Aktiengesellschaft während der fünf Börsenhandelstage, die dem Tag des Beschlusses des Vorstands über die Ausgabe der neuen Stückaktien vorausgehen, um höchstens 5 % unterschreitet. Als maßgebliche Kurse gelten hierbei jeweils die Schlusskurse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Aktie der Bertrandt Aktiengesellschaft.
  - bb) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch nur bis zu einer Höhe von EUR 3.000.000,00 auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung

gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

cc) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

(9) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals und/oder Durchführung des bedingten Kapitals sowie der Ausgabe von Aktien abzuändern oder nach dem Ablauf der Ermächtigungsfristen anzupassen und neu zu fassen.

(10) § 27a Abs. 1 WpHG findet ab dessen Inkrafttreten nach Art. 12 des Gesetzes zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungs-gesetz) vom 12. August 2008 keine Anwendung.

## II. DER VORSTAND

### § 6 Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Die Bestellung von Stellvertretern der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.

(2) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes und weitere Mitglieder des Vor-

standes zu stellvertretenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Sprechern ernennen.

- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder mit Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

## § 7 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Er kann auch einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## III. DER AUFSICHTSRAT

### § 8 Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Davon werden vier Mitglieder des Aufsichtsrats von den Aktionären gewählt, wobei

diese im Zeitpunkt ihrer Wahl das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sollen. Zwei Mitglieder werden nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 22 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) vom 9. Mai 2008 über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Bertrandt Aktiengesellschaft gewählt.

- (2) Die Wahl erfolgt längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, niederlegen.
- (4) Mitglieder des Aufsichtsrates, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (5) Für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer gilt § 103 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG. Ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer kann ferner vor Ablauf der Amtszeit auf Antrag von drei Vierteln der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Bertrandt-Konzerns in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums nach näherer Maßgabe der Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeit-

nehmer im Aufsichtsrat der Bertrandt Aktiengesellschaft vom 9. Mai 2008 abberufen werden.

## § 9 Vorsitz

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, die ihn gewählt hat, für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wird unverzüglich ein Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit gewählt.

## § 10 Sitzungen, Beschlüsse und Willenserklärungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen ein. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt und/oder eine Sitzung mündlich, telefonisch, telegraphisch oder mittels Telefax oder e-mail, die der Textform des § 126b BGB genügt, einberufen werden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung soll die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann dadurch an der Beschlussfassung teilneh-



men, dass es durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied seine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzliche andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
- (4) Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so kann jedes Aufsichtsratsmitglied die zweite Abstimmung verlangen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bestimmt, wann die Abstimmung wiederholt wird. Ergibt sich auch bei der zweiten Abstimmung Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates zwei Stimmen. Ist der Vorsitzende verhindert und überreicht niemand für ihn eine schriftliche Stimmabgabe, hat sein Stellvertreter eine Zweitstimme, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist. Ist der Stellvertreter ein Arbeitnehmervertreter, steht ihm eine Zweitstimme nicht zu.
- (5) Die Beschlussfassung über einen Gegenstand, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht, und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind oder eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Den nicht an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitgliedern des Aufsichtsrates ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder nachträglich ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilgenommen hat, innerhalb der Frist widersprochen hat.

- (6) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, mündlich, telefonisch, telegraphisch oder mittels Telefax oder e-mail, die der elektronischen Form des § 126a BGB genügt, zulässig. Der Vorsitzende, ersatzweise sein Stellvertreter, bestimmt das Verfahren. Er hat außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse schriftlich festzustellen. Sie sind zudem in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Aufsichtsrats nach Abs. 8 aufzunehmen.
- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind im Namen des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abzugeben.
- (8) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.

## § 11 Aufgaben des Aufsichtsrates, Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes der Gesellschaft zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen - soweit gesetzlich zulässig - auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

## § 12 Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen nach Ablauf des Geschäftsjahres eine feste Vergütung von € 11.000.

Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das 1 ½-fache dieses Betrages. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss des Aufsichtsrats angehören, erhalten zusätzlich ein Viertel der festen Vergütung nach Satz 1. Aufsichtsratsmitglieder, die in einem Ausschuss des Aufsichtsrats den Vorsitz innehaben, erhalten zusätzlich ein weiteres Viertel der festen Vergütung nach Satz 1. Ein Mitglied des Aufsichtsrats erhält jedoch insgesamt höchstens das 2 ½-fache der festen Vergütung nach Satz 1.

- (2) Der Aufsichtsrat erhält ferner eine veränderliche Vergütung von € 750,00 für jedes von der Hauptversammlung beschlossene über 10 % des Grundkapitals hinausgehende Prozent Dividende. Diese Vergütung wird auf die Aufsichtsratsmitglieder nach dem in Abs. 1 genannten Verhältnis aufgeteilt.
- (3) Die Aktiengesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.
- (4) Der feste Betrag der Vergütung und die veränderliche Vergütung sowie die Umsatzsteuer sind nach der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung über die Gewinnverwendung zahlbar.

#### IV. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

##### § 13 Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlungen finden statt am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse, in Böblingen, in Sindelfingen oder an einem Ort in Deutschland, an dem die Gesellschaft oder eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft eine Betriebsstätte unterhält.

##### § 14 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben, einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Hauptversammlung Auskünfte auf der Internetseite der Gesellschaft zu erteilen. Die Auskünfte müssen gegebenenfalls dort mindestens 7 Tage vor Beginn der Hauptversammlung und bis zum Ende der Hauptversammlung verfügbar und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich sein.

##### § 15 Voraussetzungen für die Teilnahme und die Stimmrechtsausübung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen

Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tage vor der Versammlung zugehen.

- (2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nachzuweisen. Zum Nachweis ist eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz notwendig. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung beziehen und der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tag vor der Versammlung zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

## § 16 Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht haben nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen ein Stimmrecht, wobei ebenfalls jede Stückaktie eine Stimme gewährt.
- (2) Falls Aktien nicht voll einbezahlt sind, ruht das Stimmrecht.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.

## § 17 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Hauptversammlung ganz oder teilweise in Ton und Bild zu übertragen; der Vorsitzende bestimmt, ob, wie und was übertragen wird.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner angemessen zu beschränken.

## § 18 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
- (2) Bei Wahlen entscheidet die verhältnismäßige Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Falle der Stimmgleichheit das Los.

- (3) Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

## § 19 Ordentliche Hauptversammlung

In den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt, die insbesondere zu beschliessen hat über:

- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses in vom Gesetz vorgesehenen Fällen,
- die Verwendung des Bilanzgewinns,
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie
- die Wahl des Abschlussprüfers.

## V. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

### § 20 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht und gegebenenfalls innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und mit dem Vor-

schlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zur Prüfung zuzuleiten.

- (2) Der Abschlussprüfer ist bei Auftragserteilung anzuweisen, seinen Prüfungsbericht unmittelbar dem Aufsichtsratsvorsitzenden und in Abschrift dem Vorstand zu übersenden. Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang des Prüfungsberichts den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie gegebenenfalls den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen; der Aufsichtsrat soll hierzu einen Bilanz- oder Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Vorschlags zur Gewinnverwendung. Der Bericht des Aufsichtsrats wird dem Vorstand zugeleitet.
- (3) Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Sie kann auch eine andere Gewinnverwendung beschließen.
- (4) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine von den Bestimmungen des § 60 AktG abweichende Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 21 Kosten, Gründungsaufwand

- (1) Die mit dem Formwechsel der Bertrandt GmbH in eine Aktiengesellschaft verbundenen Kosten sowie der sonstige Gründungsaufwand gehen zu Lasten der Gesellschaft. Die Höhe des



Gründungsaufwandes gemäß Satz 1 wird voraussichtlich auf insgesamt DM 200.000,-- veranschlagt.

- (2) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand der Bertrandt GmbH in Höhe von ca. DM 1.700,-- (Notar ca. DM 700,--, Registergebühren und Bekanntmachung ca. DM 1.000,--).

## § 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

## § 23 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.
- (2) Sind Bestimmungen dieses Vertrages auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, erfolgt die Auslegung oder Ergänzung unter weitestgehender Berücksichtigung von Zweck, Inhalt und Geist des Vertrages sowie dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien, hätten sie die Auslegungs- bzw. Ergänzungsbedürftigkeit erkannt.
- (3) Für den Fall von Regelungslücken gilt vorstehender Absatz 2 entsprechend.